DER KREISTAG DES LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG



Sitzung(en) Termin

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	08.10.2024
Hauptausschuss	07.11.2024
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	11.11.2024

Drucksache-Nr. XII/223 vom 10.10.2024

Vorlage

des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Beratung und Beschlussfassung betr. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Kassel

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt, die Aufnahme folgender Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6. 7.

Sachverhalt:

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Kassel hat die Landkreise und kreisfreien Städte mit Schreiben vom 26.08.2024 aufgefordert, alsbald Vorschlagslisten aufzustellen, aus denen der beim Verwaltungsgericht bestellte Wahlausschuss die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die nächste Amtszeit (ab 05.03.2025) auswählen kann. Die momentan gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ausschuss hat die Zahl der in die Vorschlagsliste des Landkreises Hersfeld-Rotenburg aufzunehmenden Personen auf **7** festgesetzt.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist gem. § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich. Es wird darum gebeten, Frauen hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist folgendes zu beachten:

 Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren /seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Dezember 2024 oder Januar 2025 vorgesehen.

- 2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 3. In diesem Zusammenhang ist § 22 Nr. 3 VwGO besonders zu beachten. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nrk. 4 VwGO), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Vorschläge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Beruf mit möglichst genauer Bezeichnung sowie Arbeitgeber.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2024 beschlossen, die im Kreistag vertretenen Fraktionen aufzufordern, Vorschläge für die Benennung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Kassel nach dem o. g. Stärkeverhältnis der Fraktionen bis spätestens zur Hauptausschuss-Sitzung am 7. November 2024 bekannt zu geben.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt geben.